

64
III ZR 252/51

2498 086

Verkündet am 30. Juni 1952
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Eugen W [REDACTED] in F [REDACTED]/Pf [REDACTED],
Haus Nr. [REDACTED],

Klägers, Berufungs- und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die P [REDACTED] Gemeinde F [REDACTED], vertreten durch
den Bürgermeister T [REDACTED],

Beklagte, Berufungs- und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof. Dr. Meiß, Dr. Klein-
webers, Rietschel und Dr. Rotberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt a.d. Weinstraße vom 27. Februar 1951 auf-
gehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf den Kläger entfiel als Landwirt für die Wirtschaftsjahre 1947/48 und 1948/49 je ein vom zuständigen Ortsausschuß zugeteiltes Fleischablieferungsoll. Der Kläger hatte zuletzt am 17. März 1948 ein Rind abgeliefert, das aber in der vom Bürgermeister der verklagten Gemeinde geführten Fleischablieferungsliste nicht vermerkt worden ist. Am 12. Juni 1948 ordnete der Bürgermeister zur Erfüllung einer Ablieferungsaufgabe die Abgabe einer Kuh durch den Kläger an. Da der Kläger die Leistung ablehnte, wurde ihm eine Kuh am gleichen Tage gewaltsam weggenommen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers wurde am 7. Juli 1948 durch den Landrat zurückgewiesen. Die beim Kläger weggenommene Nutzkuh wurde nicht geschlachtet, sondern bei einem Landwirt in einem anderen Ort gegen eine Schlachtkuh getauscht.

Der Kläger meint, der Bürgermeister habe durch die Wegnahme der Kuh seine Amtspflicht schuldhaft verletzt, weil er zuerst aus dem durch die Viehliste ausgewiesenen Vorrat noch anderes Vieh habe entnehmen müssen. Er habe ihm auch kein Nutzvieh wegnehmen dürfen.

Er hat beantragt,
die verklagte Gemeinde zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1 500 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie hat geltend gemacht:
Ihr Bürgermeister habe in Rahmen seines pflichtgemäßen

- 3 -

Ermessens gehandelt. Die Ablieferung vom März 1948 sei zwar erst durch die an den Landrat gerichtete Beschwerde des Klägers bekannt geworden. Selbst wenn aber diese Ablieferung berücksichtigt worden wäre, hätte dennoch beim Kläger im Hinblick auf die Größe seines Viehbestandes und die Knappheit der Viehversorgung eine Entnahme stattfinden müssen, zumal der Kläger mit seiner Ablieferung für das Wirtschaftsjahr 1947/48 erheblich im Rückstand gewesen sei. Dabei hätte auch berücksichtigt werden müssen, daß der Kläger im Gegensatz zu anderen Landwirten seine Kühe nicht habe zu Gespanndiensten verwenden müssen, da ihm hierfür Pferde zur Verfügung gestanden hätten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, da das ganze Ablieferungssoll des Klägers für das Jahr 1947/48 am 12. Juni 1948 noch unerfüllt gewesen sei, der Kläger auch mehr Vieh gehabt habe als andere Landwirte.

Die hiergegen vom Kläger eingelegte Berufung ist durch das Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Der Kläger erstrebt mit der Revision eine Entscheidung im Sinne der Klage. Die verklagte Gemeinde bittet um die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision ist begründet.

a) Mit Recht sieht das Oberlandesgericht die Grundlage der auf Antspfllichtverletzung des Bürgermeisters



der verklagten Gemeinde gestützten Klage in den zur Zeit der beanstandeten Handlung am 12. Juni 1948 noch in Geltung gewesenen einschlägigen Vorschriften der WeimVerf (Art 131) und der Verfassung von Rheinland-Pfalz (Art 128). Ihm ist auch darin zu folgen, daß die Gemeinde sachbetroffen ist, weil ihr Bürgermeister bei der Entnahme der Kuh dadurch entscheidend mitgewirkt hat, daß er in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt bestimmte, welche Kuh entnommen werden sollte. Dabei verschlägt es nichts, daß sich diese Mitwirkung des Bürgermeisters äußerlich in der Weise vollzog, daß er eine von mehreren ihm übersandten Blanko-Beschlagnahmeverfügungen des Landrats, die dessen Unterschrift trugen, mit dem Namen des Klägers ausfüllte, so daß sich der der Wegnahme der Kuh zugrundeliegende Verwaltungsakt als ein solcher des Landrats darstellte. In Wirklichkeit war nach der Regelung, die durch die Anordnung Nr 1 des Zentralausschusses für Ernährung in der französischen Zone vom 13. November 1946 und die auf ihr beruhenden Verfügungen des Oberregierungspräsidenten Hessen-Pfalz vom 14. Dezember 1946 sowie des Landrats in Gernersheim vom 1. April 1947 getroffen war, die Einzelverteilung des der Gemeinde als solcher auferlegten Fleischaufbringungsolls Aufgabe des in jeder Gemeinde gebildeten Ortsausschusses, der zu diesem Zweck einen Jahresaufbringungsplan aufzustellen hatte. Die Ausführung dieses Planes oblag, wie das Oberlandesgericht zutreffend feststellt, dem Bürgermeister. Er erfüllte somit durch die Ausfüllung der Blanko-Beschlagnahmeverfügung des Landrats eine ihm auferlegte selbständige Amtspflicht, durch welche die Abgabepflicht bestimmter Viehhalter erst für einen bestimmten Zeitpunkt und

bezüglich eines bestimmten Tieres festgelegt wurde. Dementsprechend ist auch die Tätigkeit des Ortsausschusses und des Bürgermeisters als eine gegenüber der des Landrats selbständige und sie ergänzende von den Beteiligten aufgefaßt worden. Die Verantwortlichkeit der Gemeinde für Amtspflichtverletzungen ihres Bürgermeisters bei dieser ihm amtlich zustehenden Mitwirkung bei der Fleischaufbringung kann demgemäß nicht bezweifelt werden.

b) Die Mitwirkung des Bürgermeisters war, wie bereits erwähnt, auf die plangemäße Durchführung der Fleischablieferung beschränkt. Er hatte unter Zugrundelegung der von ihm gemäß den Beschlüssen des Ortsausschusses zu führenden Erfassungslisten den jeweilig Ablieferungspflichtigen zu bezeichnen, sobald eine Fleischablieferungsanforderung an die Gemeinde gerichtet wurde. Dabei war er an den Inhalt der Listen in dem Sinne gebunden, daß er Erzeugerbetriebe nur im Rahmen der in der Liste vorgesehenen Ablieferungsmenge heranziehen konnte. Er mußte deshalb Ablieferungen, die bereits auf das listenmäßige Lieferungssoll einzelner Landwirte geleistet waren, berücksichtigen und zu diesem Zweck auch in der Liste vermerken. Die Reihenfolge der Inanspruchnahme der einzelnen Ablieferungspflichtigen lag, soweit es sich um Landwirte handelte, die in derselben Liste aufgeführt waren, in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

c) Insoweit stimmen die Auffassungen der Streitteile im wesentlichen überein. Meinungsverschiedenheiten haben sich aber hinsichtlich der Frage ergeben, ob der Bürgermeister im Jahre 1948 Viehablieferungen aus

der für das Wirtschaftsjahr 1948/49 (1. April 1948 - 31. März 1949) aufgestellten Liste anordnen durfte, bevor die für das Wirtschaftsjahr 1947/48 vorhandene Liste erschöpft war. Der Kläger hatte hierzu geltend gemacht (vgl. u.a. S 2 seines im Berufungsrechtszug eingereichten Schriftsatzes vom 23. Februar 1941), daß im Zeitpunkt der Währungsreform aus der Liste 1947/48 noch 20 bzw. 23 Stück Vieh ablieferungspflichtig gewesen seien, und daß insbesondere der Bürgermeister selbst, der einen größeren Viehbestand gehabt habe als der Kläger, sein nach der Liste 1947/48 zu leistendes Vieh noch im Stalle gehabt habe. Die Revision rügt, das angefochtene Urteil habe dieses Vorbringen nicht richtig gewürdigt. Es hätte sonst eine entsprechende Amtspflichtverletzung des Bürgermeisters feststellen müssen.

Diese Rüge nötigt zu einer Aufhebung des Urteils.

Der Revision muß zugegeben werden, daß die Erfassungsliste der Sicherung einer gerechten Belastung aller Erzeugerbetriebe dienen sollte. Zu diesem Zweck war die Aufstellung der für die Heranziehung der einzelnen Landwirte so bedeutsame Liste nicht dem Bürgermeister allein, sondern einem aus mehreren Personen zusammengesetzten Ortsausschuß übertragen worden, der bei der Verteilung der Fleischaufgabe bestimmte in der Verfügung des Landrats vom 1. April 1947 wiedergegebene Richtlinien sorgfältig berücksichtigen sollte. Diese Einschaltung des Ortsausschusses in das Fleischerfassungswesen hatte nur Sinn, wenn der Bürgermeister bei der tatsächlichen Aufbringung an diese Liste gebunden war. Der Zweck

der Liste, eine möglichst gerechte Erfassung der Leistungspflichtigen zu gewährleisten, konnte im übrigen nur erreicht werden, wenn die Bindung an die Liste zugleich bedeutete, daß tunlichst zunächst das Ablieferungssoll aus der vorherigen Liste erfüllt werden mußte, bevor die neue Liste angegriffen wurde. Zum mindesten war bei der Reihenfolge der Inanspruchnahme aus der neuen Liste darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit noch erheblicher Rückstände aus der vorangehenden Liste bestanden. Blieb die Erfüllung oder Nichterfüllung der Liste 1947/48 außer Betracht, so konnte dies zur Folge haben, daß im neuen Wirtschaftsjahr gewisse Betriebe, die ihr Ablieferungssoll 1947/48 ganz oder nahezu ganz erfüllt hatten, unter Umständen genau so stark oder stärker zur Fleischabgabe herangezogen wurden als andere, die auch noch für das vorhergehende Jahr in erheblichem Rückstand waren. Daß eine solche Handhabung im Ergebnis zu einer Verfälschung des Sinnes der Erfassungsregelung, aber auch der Absichten des Ortsausschusses und zu groben Unterschieden in der Gesamtbelastung der Aufbringungspflichtigen führen konnte, die mit dem grundsätzlichen Gebot der Gleichbehandlung Aller vor dem Recht nicht vereinbar wären, liegt auf der Hand. Es besteht deshalb die Möglichkeit, daß ein Bürgermeister, der ohne Rücksicht auf erhebliche Rückstände sonstiger Ablieferungspflichtiger aus dem Vorjahr Lieferungen aus der neuen Liste anordnet, grob ungerecht handelt und dadurch gegen seine ihm gegenüber den Aufbringungspflichtigen bestehende Amtspflicht verstößt. Ob die Pflichtverletzung in einem solchen Fall in der Überschreitung von Befugnissen bestehen könnte, die durch Wortlaut und Sinn der Erfassungsregelung hinreichend klar auf den

Vollzug einer plangemäßen Erfassung beschränkt sind, kann unentschieden bleiben. Die Pflichtverletzung würde nämlich unter den dargestellten Umständen einen so schwerwiegenden Verstoß gegen die dem Bürgermeister auferlegte Pflicht zur Mitwirkung bei einer gerechten Fleischumlage enthalten können, daß sein Verhalten schlechterdings nicht mehr den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen entspräche und darum einen Ermessensmißbrauch enthielte, der nach den durch den Bundesgerichtshof übernommenen Grundsätzen des Reichsgerichts über die Haftung für Amtspflichtverletzungen bei Ermessensfehlern zum Schadensersatz nach §. 839 BGB verpflichtet würde (BGHZ 4, 302 [311 f]; RGZ 164, 31; 138, 6 [14]; 135, 110 [117]).

Ob der Bürgermeister der verklagten Gemeinde gegenüber dem Kläger durch die am 12. Juni 1948 erfolgte neue Inanspruchnahme amtspflichtwidrig gehandelt hat, weil er erst die Vorjahrsliste hätte erschöpfen/oder doch zunächst andere Viehhalter mit Rücksicht auf deren etwaige größere und ältere Rückstände hätte heranziehen müssen, läßt sich noch nicht entscheiden, da die hierzu vom Oberlandesgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen zu einer abschließenden Beurteilung dieser Frage nicht ausreichen. Das angefochtene Urteil scheint allerdings aus der in ihm (S 11) wiedergegebenen Aussage des Bürgermeisters im Termin vom 27. Februar 1951 den Schluß ziehen zu wollen, daß für das Wirtschaftsjahr 1947/48 bei Aufstellung der Viehliste vom 11. März 1948 "noch viele andere Landwirte im Rückstand waren". Es scheint auch gemäß der Angabe des Bürgermeisters damit zu rechnen, daß bei der Aufstellung einer neuen Liste "nicht im-

mer auf die Rückstände des letzten Jahres zurückgegriffen wurde". Es mißt im übrigen ersichtlich der Frage Bedeutung bei, ob und in welchem Umfange der Kläger seiner Ablieferungspflicht für 1947/48 genügt hat. Denn es beschäftigt sich eingehend mit dem Gewicht des Rindes, das der Kläger - ohne daß dies in den Viehlisten vermerkt worden wäre - am 17. März 1948 abgeliefert hatte, um es ihm mit 145 kg auf das Ablieferungssoll von 1947/48 anzurechnen und damit die Feststellung zu verbinden, daß der Kläger gleichwohl für das Jahr 1947/48 noch im Rückstand gewesen sei. Klare tatsächliche Feststellungen darüber, ob und welche Rückstände aus der Liste 1947/48 am 12. Juni 1948 noch vorhanden waren und in welchem Umfange der Kläger hieran beteiligt war, läßt das Berufungsgericht jedoch vermessen, obwohl die Aufstellungen vom 9. April 1947 und 19. Januar 1951 (Anlagen des Schriftsatzes der Beklagten vom 1. Februar 1951 und Bl 67/68 GA) Anhaltspunkte dafür enthalten. Ebenso fehlt es an genaueren Feststellungen darüber, ob, was nach der im Urteil wiedergegebenen persönlichen Erklärung des Bürgermeisters bezweifelt werden könnte, überhaupt bei der Aufstellung der Liste für 1948/49 auf die früheren Rückstände Rücksicht genommen worden ist, wenn ja, in welcher Weise dies geschah. Die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache sind deshalb unvermeidlich.

2. a) In der erneuten mündlichen Verhandlung werden diese Umstände weiterhin aufzuklären sein. Dabei wird angesichts der Tatsache, daß beim Kläger Schlachtvieh, wie es für die Fleischaufbringung benötigt wurde, nicht vorhanden war, auch von Interesse sein, ob aus der Vieh-

liste 1947/48 noch nennenswerte Rückstände von Schlachtvieh vorhanden waren, auf die man im Jahre 1948 noch mit Erfolg hätte zurückgreifen können. Der Umstand, daß die nach der Liste von 1947/48 noch mit Schlachtviehablieferungen überfälligen Betriebe etwa zu den kleineren und weniger wirtschaftlich arbeitenden Betrieben gehörten, darf dabei nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Die Erfassungsgrundsätze sahen, wie sich aus dem Wortlaut der Verfügung des Landrats vom 1. April 1947 ergibt, vor, daß zur Aufbringung nicht nur die größeren Betriebe herangezogen werden sollten. Waren demgemäß kleinere Betriebe vom Ortsausschuß in die Liste für 1947/48 aufgenommen worden, so war damit die für den Bürgermeister grundsätzlich verbindliche Entscheidung darüber getroffen, daß auch diese Betriebe in Anspruch zu nehmen seien. Etwas anderes könnte höchstens dann gelten, wenn sich die Verhältnisse eines solchen Betriebes nach seiner Aufnahme in die Liste gegenüber den bei der Aufnahme bekannten Umständen erheblich zum Nachteil seiner Leistungsfähigkeit verschoben hätten.

b) Sollte sich nach entsprechender tatsächlicher Erörterung ergeben, daß der Bürgermeister durch die Inanspruchnahme des Klägers deshalb gegen seine Amtspflichten verstoßen hat, weil zuerst noch auf vorjährige Lieferungspflichtige oder wenigstens auf solche nach der Liste 1947/48 Lieferungspflichtige hätte zurückgegriffen werden können und müssen, die insgesamt noch in größerem Maße rückständig waren als der Kläger, so wird das Oberlandesgericht ferner die Frage eines Verschuldens des Bürgermeisters erneut zu prüfen haben. Hierbei ist von der Auffassung auszugehen, daß die Nichterschöpfung der

Liste von 1947/48. mindestens aber die etwaige Heranziehung des Klägers vor Inanspruchnahme von Viehhaltern mit größeren Rückständen, nach dem an sich klaren Sinn der Erfassungsregelung regelmäßig als fahrlässig anzusehen ist, sofern nicht besondere Umstände hervortreten, die den Bürgermeister ausnahmsweise entschuldigen. An etwaige Entschuldigungsgründe wird ein besonders strenger Maßstab deshalb angelegt werden müssen, weil die Wegnahme der hier streitigen Kuh unmittelbar vor der Währungsreform stattfand. Die Reihenfolge des Zugriffs entschied damals erkennbar darüber, wer von den an sich lieferungspflichtigen Landwirten die Währungsgefahr in der Weise zu tragen haben würde, daß der ihm zufließende Gelderlös dem Währungsschnitt unterlag, während die Landwirte, die bis zum Währungsstichtag im Besitz ihres Viehes verblieben, insoweit von der Währungsreform nicht betroffen wurden. Der Bürgermeister hätte wegen dieser ungewöhnlich einschneidenden Auswirkung seiner Maßnahme gerade im Juni 1948 jede Abweichung von der durch die zeitliche Hintereinanderfolge der Listen oder durch das Ausmaß der Rückstände gegebenen Reihenfolge tunlichst unterlassen müssen. Soweit es bei der Auswahl der Leistungspflichtigen darauf ankam, was der Kläger bisher geleistet hatte, wäre er mit Rücksicht auf die nahe Währungsreform zu besonders sorgfältiger Prüfung verpflichtet gewesen, ob dem Kläger - trotz Nichtaufnahme seiner Lieferung vom 17. März 1948 - noch für das Wirtschaftsjahr 1947/48 eine Lieferung gutzubringen sei. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob die Gemeinde, und sei es auch ohne Rücksicht auf eine eigene schuldhaftes Amtspflichtverletzung des Bürgermeisters persönlich, etwa wegen einer solchen Pflichtverletzung eines

anderen ihrer Bediensteten, schon dafür verantwortlich gemacht werden kann, daß die Lieferung des Klägers vom 17. März 1948 nicht in die Liste für 1947/48, in die sie bei richtiger Handhabung allein gehörte, aufgenommen worden ist, obwohl der Kläger von der Lieferung dem Polizeidiener Wüst und einem Mietglied des Ortsausschusses Mitteilung gemacht hatte. Jedenfalls würde es dem Bürgermeister zumindest im Hinblick auf die Nähe der Währungsreform zum Vorwurf gereichen, daß er trotz des unmittelbar vor der Wegnahme der Kuh am 12. Juni 1948 geschehenen Hinweises durch den I. Beigeordneten Völkel, der Kläger habe "erst" ein Stück Vieh abgeliefert, nichts getan hat, um den Umfang der Erfüllung des Ablieferungssolls durch den Kläger nachzuprüfen. Entgegen der Annahme des Oberlandesgerichts war die Bemerkung des Völkel sehr wohl dazu angetan, den Bürgermeister darauf aufmerksam zu machen, daß in jüngerer Zeit - auf das genaue Datum kam es zunächst nicht an - noch eine Viehablieferung durch den Kläger erfolgt war, deren Berücksichtigung bei der Entscheidung über eine neue Inanspruchnahme angemessen sein könne. Das Datum dieser Ablieferung wäre, sofern dies dem Bürgermeister wichtig schien, unschwer festzustellen gewesen. Eine bloße Befragung des Völkel hätte zur Aufklärung über den Zeitpunkt genügt, wie aus seiner Aussage entnommen werden muß, er erinnere sich noch an die Ablieferung des Klägers vom März 1948, weil er zur gleichen Zeit auch hätte abliefern müssen. Wenn der Bürgermeister diese naheliegende Frage unterlassen hat, weil er den Kläger mit Rücksicht auf seinen Vieh- und namentlich auf seinen Pferdebestand für leistungsfähig hielt, handelte er im Zweifel fahrlässig, weil es, wie dargetan, nicht entscheidend auf

die gegenwärtige Leistungsfähigkeit ankam, sondern darauf, daß eine gerechte Belastung aller Landwirte nur durch Vorweggriff auf diejenigen Betriebe sicherzustellen war, die für das Jahr 1947/48 noch stärker im Rückstand waren als der Kläger.

Dr. Delbrück

Meiß

Dr. Kleinewefers

Rietschel

Dr. Rotberg